

FEUER - Haustechnik, Beleuchtung, Postkästen und Spielplatzeinrichtungen am Grundstück - Fe1114.15

Versicherungsschutz besteht für nachstehende, nach den Regeln der Technik errichtete und mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen:

- Anlagenteile der Haustechnik von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage,
- Hausbrunnen- und Zisternenanlagen zur Wasserversorgung,
- Beleuchtungskörper, Garten- und Geräteboxen, Postkästen, Spielplatzeinrichtungen und gemauerte Gartengriller,
- freistehende Pergolen, bauliche Einfriedungen (soweit diese nicht Grundstückseinfriedungen gemäß Klausel Fe1120.14 sind) und Sichtschutzanlagen,
- Infrastruktur am Grundstück wie Terrassen, Gehwege, Pflasterungen sowie
- elektrische Anlagenteile und Installationen von Solar-, Photovoltaik- oder Schwimmbadanlagen.

Werden die versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich Aufräum-, Abbruch- und Entsorgungskosten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police unter Position Haustechnik angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.